

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 47.2-1212/2024 vom 15.07.2025:

Auch wenn in den Erläuterungen des § 8 Abs 9 StSUG als Beispiele für vergleichbare Einrichtungen „Wohneinrichtungen“ angeführt sind, so geht das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass mit diesen Wohneinrichtungen nicht solche für dauerhafte bzw. langfristige Unterbringungen gemeint sein können. Diese Ansicht stützt sich nicht zuletzt auf die in § 2 Z 12 StSUG angeführten Ausnahmen vom Begriff „stationäre Einrichtung“, die den Einrichtungen gemäß § 8 Abs 9 StSUG entsprechen, zumal in den Erläuterungen zu § 2 Z 12 StSUG unter anderem ausgeführt ist, dass zu diesen Ausnahmen unter anderem „stationäre Therapie- und Wohneinrichtungen“ zu zählen sind, „da der Aufenthalt in diesen stationären Einrichtungen zumeist von kurzer Dauer ist“. Bei einer Unterbringung in ein sozialpsychiatrisches Wohnhaus aufgrund des Beschlusses des Landesgerichts für Strafsachen für einen Zeitraum von fünf Jahren handelt es sich nicht um einen Aufenthalt in einer Kranken-, Kuranstalt oder vergleichbaren Einrichtung iSd § 8 Abs 9 Z 1 StSUG.

LVwG 47.10-4458/2025 vom 03.11.2025:

Rechtssatz 1:

Gemäß § 16 Abs 9 erster Satz StSUG sind Leistungen der Sozialunterstützung nur dann einzustellen, wenn eine Voraussetzung für die Gewährung wegfällt. Durch einen Wohnsitzwechsel innerhalb der Steiermark fallen die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen der Sozialunterstützung nicht grundsätzlich weg (vgl LVwG Steiermark 25.05.2022, 47.5-1553/2022, LVwG Steiermark 04.11.2022, 47.10-6615/2022), sondern ändert sich durch einen solchen Wohnsitzwechsel lediglich die örtliche Zuständigkeit der Behörde für eine zukünftige Leistungszuerkennung (§ 26 StSUG). Nur ein aufgrund eines geänderten (geringeren) Bedarfes zu Unrecht in

Anspruch genommener Leistungsanteil gemäß § 16 Abs 9 zweiter Satz StSUG kann in einem solchen Fall gemäß § 17 Abs 2 StSUG zurückgefordert werden.

Rechtssatz 2:

Eine im Spruch eines Bescheides angeführte auflösende Bedingung im Falle einer Änderung der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse kann bei einem Wohnsitzwechsel und gleichzeitigem Weiterbestehen der Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung nicht zu deren Einstellung und in der Folge zu deren Rückforderung führen, da eine Rechtsgrundlage hierfür nicht gegeben ist. Diese auflösende Bedingung kann sich lediglich auf § 16 Abs 9 StSUG beziehen, wonach bei einem Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung bzw. einer Änderung der Leistungshöhe aufgrund geänderter Umstände eine gesonderte Bescheiderstellung unterbleiben kann.

LVwG 47.39-3194/2025 vom 11.12.2025:

Rechtssatz 1:

Wenngleich § 5 Abs 4 letzter Satz StPBG nicht ausdrücklich auf § 8 Abs 7 StSUG verweist, ist die Bestimmung und insbesondere der Verweis auf § 8 Abs 5 StSUG systematisch und teleologisch dahingehend auszulegen, dass Wohnkosten nur in jenem Ausmaß als zu verbleibend zu berücksichtigen sind, in dem sie auch tatsächlich anfallen.

Rechtssatz 2:

Wurde gemäß Übergabevertrag die Übergabe des zu beantragenden Pflegegeldes an den Übernehmer bei ordnungsgemäßer Pflege und Betreuung vereinbart, so kann ausgehend von diesem Wortlaut und bei teleologischer Interpretation (§§ 914 ff ABGB) die Auslegung nur zum Ergebnis führen, dass die Übernahme der Kosten einer fremden Pflegeperson durch den Übernehmer auch dann greifen sollte, wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung ein ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) des Übergebers iSd BPGG gegeben ist und zwar mangels gegenteiliger Vereinbarung auch dann, wenn der Pflegebedarf so hoch ist, dass er einen Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 5 nach dem BPGG begründet.

Rechtssatz 3:

Eine unzumutbare Verfolgung von Ansprüchen oder auch ein unverhältnismäßiges Kostenrisiko der Anspruchsverfolgung iSd § 5 Abs 6 StPBG wird dann gegeben sein,

wenn der Verpflichtete außerstande sein sollte, seinen Verpflichtungen zu entsprechen. Dazu sind dessen Einkommensverhältnisse zu berücksichtigen und auch dessen Vermögen muss angemessen berücksichtigt werden.

LVwG 47.36-2464/2025 vom 10.12.2025:

Rechtssatz 1:

Auf Antrag des Rechtsträgers der Einrichtung gemäß § 16 Abs 7 StPBG wird das mit Antrag der Hilfeempfängerin eingeleitete Verfahren auf Übernahme von (Rest)-kosten für die Unterbringung in einer stationären Einrichtung gemäß § 14 StPBG fortgeführt und darüber entschieden, ob die Hilfeempfängerin einen Anspruch auf (Rest)kostenübernahme auf dieser Grundlage hatte. Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob eine stationäre Einrichtung die Kosten für die Unterbringung der (verstorbenen) Hilfeempfängerin mit dem Sozialhilfeträger verrechnen kann und wenn ja, in welcher Höhe.

Rechtssatz 2:

Die durch § 16 Abs 7 StPBG eingeräumte Möglichkeit des Rechtsträgers der stationären Einrichtung, das Verfahren gemäß § 14 StPBG fortzuführen, kann nur den Zweck haben, einen Zuerkennungsbescheid gemäß § 14 StPBG in Bezug auf den/die Pflegeheimbewohner/in zu erlangen und somit die Voraussetzungen für eine Verrechnung der stationären Einrichtung mit dem Sozialhilfeträger zu schaffen. Nicht jedoch kann dieser Bescheid Grundlage für die Höhe des zu verrechnenden Betrages sein. Die Höhe ergibt sich vielmehr aus den Bestimmungen der StPBG-AVVO, der StPBG-TSVO und der StPBG-RbVO.

Rechtssatz 3:

Grundlage für die Verrechnung der stationären Einrichtung mit dem Sozialhilfeträger sind die §§ 14, 16 und 27 StPBG in Zusammenschau mit den verschiedenen Verordnungen zum StPBG. Im sogenannten „Bruttosystem“ erfolgt keine direkte Verrechnung zwischen der stationären Einrichtung und dem Hilfeempfänger, sondern nur zwischen der Einrichtung und dem Sozialhilfeträger (vgl. § 1 StPBG-AVVO, § 1 Z 2 StPBG-RbVO). Auch ist die Vereinbarung zur Verrechnung in Heimverträgen beschränkt (vgl. § 1 Abs 2 StPBG-RbVO).

Rechtssatz 1:

Unzweifelhaft ist, dass auf Antrag gemäß § 13 Abs 6 StSHG, das mit Antrag der Hilfeempfängerin eingeleitete Verfahren auf Übernahme von (Rest)kosten für die Unterbringung in einer stationären Einrichtung gemäß § 13 StSHG fortgeführt und darüber entschieden wird, ob die Hilfeempfängerin einen Anspruch auf (Rest)kostenübernahme auf dieser Grundlage hatte. Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob eine stationäre Einrichtung die Kosten für die Unterbringung der (verstorbenen) Hilfeempfängerin mit dem Sozialhilfeträger verrechnen kann und wenn ja, in welcher Höhe.

Rechtssatz 2:

Die §§ 13 und 13a StSHG in Zusammenschau mit den Bestimmungen der LEVO-SHG 2017 sind Grundlage für die Verrechnung der stationären Einrichtungen mit dem Sozialhilfeträger. Voraussetzungen für die Ab- und Verrechnung von Entgelten gemäß Anlage 2 der LEVO-SHG 2017 ist unter anderem ein rechtskräftiger Zuerkennungsbescheid gemäß § 13 Abs 1 StSHG für den Hilfeempfänger/die Hilfeempfängerin. Diesen Bestimmungen folgend kann die durch § 13 Abs 6 StSHG eingeräumte Möglichkeit des Rechtsträgers der stationären Einrichtung das Verfahren gemäß § 13 Abs 1 StSHG fortzuführen nur den Zweck haben, einen Zuerkennungsbescheid gemäß § 13 Abs 1 StSHG in Bezug auf den/die Pflegeheimbewohner/Pflegeheimbewohnerin zu erlangen und somit die Voraussetzung für eine Verrechnung zu schaffen. Nicht jedoch kann dieser Bescheid Grundlage für die Höhe des zu verrechnenden Betrages sein. Die Höhe der zu verrechnenden Kosten ergibt sich aus der jeweiligen Bestimmung der LEVO-SHG 2017 iVm § 13a StSHG sowie § 13 Abs 2 StSHG.

LVwG 47.36-2047/2025 vom 30.09.2025:

§ 2 Abs 3 StSUG-DVO bestimmt in Bezug auf die Einkommensermittlung, dass von den Einkünften gemäß § 1 Z 1 leg. cit. die gemäß § 33 Abs 1 EStG 1988 entfallende Einkommenssteuer sowie die Sozialversicherungsbeiträge abzuziehen sind. Dies bedeutet, dass Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge das bei der Bemessung der Sozialunterstützung zu berücksichtigende Einkommen mindern, die zuerkannte Sozialunterstützung demgemäß sich erhöht. Daraus folgt jedoch im Umkehrschluss, dass im Falle einer Erstattung von einbehaltener Lohnsteuer im Wege einer Abgabengutschrift diese Beträge dem Einkommen wieder hinzuzurechnen sind,

und zwar im Sinne des Zuflussprinzips in jenem Monat, in welchem die Erstattung erfolgt (§ 5 Abs 2 StSUG).

LVwG 47.10-3698/2025 vom 04.12.2025:

Rechtssatz 1:

Gemäß § 5 Abs 6 StPBG haben Leistungsberechtigte Ansprüche gegenüber Dritten zu verfolgen, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar oder mit einem unverhältnismäßigen Kostenrisiko verbunden ist. Dabei ist gemäß § 914 ABGB auf den Übergabsvertrag abzustellen und die Absicht der Vertragsparteien zu erforschen und die Erklärung so zu verstehen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht (vgl. Barta, Zivilrecht, Wien (2000), 399 ff). Insofern die belangte Behörde die Abweisung des Antrages auf Zuzahlung zu den Kosten der 24-Stunden-Betreuung auf die Verpflichtung gemäß Übergabsvertrag, der Übergeberin „*jeden nur möglichen Beistand angedeihen zu lassen*“, abgewiesen hat, legt der Übernehmer im verwaltungsgerichtlichen Verfahren glaubhaft dar, dass es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine professionelle 24-Stunden-Betreuung, wie sie heute etabliert sei, noch gar nicht gegeben habe und eine solche schon aus diesem Grund nicht vom Vertragswillen der Vertragsparteien umfasst gewesen sein konnte.

Rechtssatz 2:

Gemäß § 5 Abs 4 StPBG ist eine Zuzahlung des Landes zu den Kosten der 24-Stunden-Betreuung nur soweit zu gewähren, als das Einkommen, die Gesamteinnahmen aus allen Bezugsquellen und das verwertbare Vermögen der/des Leistungsberechtigten nicht ausreichen, um die 24-Stunden-Betreuung zu sichern. Den Leistungsberechtigten muss jedenfalls ein Betrag in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes gemäß § 8 Abs 2 iVm Abs 3 Z 1 und 2 lit a und Abs 5 StSUG verbleiben. Wurde der Leistungsberechtigten mittels Übergabsvertrag ein unentgeltliches Wohnrecht in einem bestimmten Zimmer des Hauses und die Berechtigung des freien Zutritts zu allen übrigen Räumlichkeiten des Hauses eingeräumt, ist vom Vorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft iSd § 2 Z 1 StSUG auszugehen, sodass der Höchstsatz von 70% (§ 8 Abs 3 Z 2 lit a StSUG) maßgebend ist.

LVwG 47.10-3536/2025 vom 11.09.2025:

Hinsichtlich eines mit Beschluss des Bezirksgerichtes festgestellten Unterhaltsbeitrag eines Vaters gegenüber seinem bezugsberechtigten Sohn, kann sich der Bezugsberechtigte nicht darauf berufen, dass es Sache der belangten Behörde sei,

sich dem Kindesvater gegenüber auf die Legalzession gemäß § 19 Abs 4 StSUG zu berufen und den Kindesunterhalt bei ihm einzufordern. Aus der Formulierung des § 19 Abs 4 StSUG ergibt sich, dass es dem Träger der Sozialunterstützung freisteht, ob er die Abtretung in Anspruch nimmt oder nicht; diese hat nicht zwingend zu erfolgen. Auch handelt es sich beim Unterhaltsanspruch um einen titulierten Anspruch, dessen Rechtsverfolgung nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist (§ 6 Abs 2 StSUG) und wäre der Bezugsberechtigte, sollte der Unterhaltsschuldner seiner Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Unterhaltsbeiträge nicht nachkommen, daher verpflichtet, Exekution gegen diesen zu beantragen.

LVwG 47.10-3909/2025 vom 26.09.2024

Das Landesverwaltungsgericht verkennt nicht, dass die ausdrückliche Einforderung und gegebenenfalls gerichtliche Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs gegenüber den Eltern für einen Beschwerdeführer keine angenehme Situation darstellt, allerdings kann darin kein Umstand, der eine Unzumutbarkeit der Rechtsverfolgung darstellen würde (§ 6 Abs 2 StSUG), erblickt werden, zumal keine Hinweise dafür ersichtlich sind, dass die Rechtsverfolgung die Gefahr häuslicher Gewalt bedeuten würde oder bereits ein Betretungsverbot gemäß § 38a SPG gegen die Eltern verhängt worden wäre (vgl. hierzu die Erläuternden Bemerkungen zu § 6 Abs 2 StSUG idF LGBI. Nr. 51/2021 [XVIII. GPStLT RV EZ 1113/1 AB EZ 1113/6]).

LVwG 47.31-430/2025 vom 21.02.2025:

Nach herrschender Rechtsauffassung (vgl. *Mayr/Hayden* in *Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn*, EStG20 § 29, Stand 1.5.2018, rdb.at) sind Renten, die auf Grund von privatrechtlichen Versicherungsverträgen geleistet werden, wiederkehrende Bezüge nach § 29 Z 1 EStG 1988. Wiederkehrende Bezüge aus einer privaten Risikoversicherung (zB Unfall-, Kranken-, Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitsversicherung) stellen Gegenleistungsrenten dar. Die private Unfallversicherungsleistung ist demnach nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes als Einkommen iSd § 29 Z 1 EStG 1988 zu qualifizieren und ist somit Teil des Einkommens des Beschwerdeführers, das zu 80% miteinzurechnen ist (§ 13 Abs 4 StSHG iVm § 1 Z 1 lit g StSHG-DVO). Auf keinen Fall handelt es sich bei der Unfallrente um Einkommen aus Kapitalvermögen (wie zB bei einer Lebensversicherung).

LVwG 47.31-1474/2025 vom 21.08.2025:

Um einen entsprechenden Antrag nach dem StSUG ordnungsgemäß bearbeiten und die Hilfsbedürftigkeit feststellen zu können (§ 4 StSUG), ist es erforderlich, dass vom Antragsteller an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitgewirkt wird, wozu gemäß § 16 Abs 1 StSUG im Rahmen der von der Behörde erteilten Aufträge eine ausdrückliche Verpflichtung besteht. Bei Unterlagen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Antragstellers handelt es sich um Unterlagen über Umstände, die in der Sphäre des Antragstellers gelegen sind und von der Behörde nicht ohne Mitwirkung des Antragstellers erhoben werden können. Sind übermittelte elektronische Dokumente dem Landesverwaltungsgericht nicht zugänglich, besteht keine Verpflichtung des Landesverwaltungsgerichtes zu weiteren Ermittlungen über bereits erfolgte behördliche Mitwirkungsaufträge hinaus.

LVwG 30.35-1036/2025 vom 16.06.2025:

Rechtssatz 1:

In der zum StPBG ergangenen Rahmenbedingungs-Verordnung (StPBG-RbVO) wird in § 1 die Einrichtung verpflichtet, „jede Änderung im Vereinsregister/Firmenbuch unverzüglich der Landesregierung schriftlich bekanntzugeben“. Nach der seit 01.01.2025 in Kraft befindlichen Rechtslage besteht also eine Verpflichtung, Änderungen im Vereinsregister/Firmenbuch unverzüglich bekannt zu geben - nach den Erläuterungen wurden die Meldepflichten ausdrücklich auf Änderungen des Vereinsregisters und des Firmenbuches präzisiert. Daraus ergibt sich schon dem Wortlaut nach eine Verpflichtung zur Bekanntgabe erst ab diesem Zeitpunkt der Änderungen im Firmenbuch; eine Meldungsverpflichtung im Vorhinein ist den neu anzuwendenden Bestimmungen nicht zu entnehmen.

Rechtssatz 2:

Im konkreten Fall enthält das neu in Kraft getretene StPBG eine dem StSHG vergleichbare Verordnungsermächtigung und auch vergleichbare Strafbestimmungen. Die aufgrund der Ermächtigung ergangene StPBG-RbVO enthält jedoch bezüglich Meldepflichten bei gewissen Änderungen anderslautende Bestimmungen als die frühere LEVO-SHG 2017. So knüpfen die ab 01.01.2025 in Kraft befindlichen Meldepflichten doch an erfolgten Änderungen im Vereinsregister/Firmenbuch an. Entsprechende Meldepflichten bestehen somit (erst) ab einer tatsächlichen Änderung im Firmenbuch bzw. im Vereinsregister, und nicht ab einer vorangehenden Antragstellung.

Rechtssatz 3:

In Beachtung der neuen Rechtslage hat der Gesetzgeber und die verordnungserlassende Landesregierung andere Verpflichtungen auferlegt und ein geändertes Unwerturteil zum Ausdruck gebracht, weshalb die für den Beschuldigten günstigere Rechtslage aufgrund des Rückwirkungsgebots von im Ergebnis milderen Strafbestimmungen Beachtung zu finden hat. Die günstigere Rechtslage war bereits zum Zeitpunkt der Erlassung des behördlichen Straferkenntnisses in Kraft, weshalb bereits die Strafbehörde eine derartige Günstigkeitsprüfung durchführen hätte müssen. Dies wurde jedoch von der Behörde unterlassen, weshalb sie ihr Straferkenntnis mit Rechtswidrigkeit belastet hat.

LVwG 47.35-3462/2025 vom 23.12.2025

Ausgehend vom Nettoeinkommen der Verpflichteten und ihren Zahlungsverpflichtungen erweist sich bei gleichzeitigem Fehlen von jeglichem verwertbaren oder belastbaren Vermögen (hier: die von den Eltern übertragene Liegenschaft, dient den Eltern als Wohnsitz und ist grundbücherlich ein Belastungs- und Veräußerungsverbot festgeschrieben), also in Anbetracht ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die Rechtsverfolgung der vertraglichen Ansprüche iSd § 5 Abs 6 StPBG als nicht zumutbar. Eine Verfolgung der vertraglich zugesicherten Ansprüche durch die Beschwerdeführerin, also die gerichtliche Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber der Übernehmerin, ist jedenfalls unzumutbar und wohl auch mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenrisiko verbunden, zumal eine Befriedigung der Ansprüche auszuschließen ist.

LVwG 47.14-3743/2025 vom 18.12.2025

Eine Zuzahlung des Landes zu den Kosten der 24-Stunden-Betreuung sind nur so weit zu gewähren, als das Einkommen, die Gesamteinnahmen aus allen Bezugsquellen und das verwertbare Vermögen der/des Leistungsberechtigten nicht ausreichen, um die 24-Stunden-Betreuung zu sichern. Zudem ist in § 5 Abs 4 StPBG ausdrücklich normiert, dass der/dem Leistungsberechtigten jedenfalls ein Betrag in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes gemäß § 8 Abs 2 iVm Abs 3 Z 1 und 2 lit a und Abs 5 StSUG verbleiben muss. Wohnt die Beschwerdeführerin und Antragstellerin auf Zuzahlung zur 24-Stunden-Betreuung mit ihrer Tochter und Übernehmerin gemäß Übergabsvertrag in getrennten Wohneinheiten, liegt keine Wirtschaftsgemeinschaft nach § 2 Z 1 StSUG vor. Der Beschwerdeführerin entstehen keine Wohnkosten, wenn ihr gemäß Übergabsvertrag ein unentgeltliches Wohnrecht in bestimmten Räumlichkeiten

eingräumt wurde mit der Verpflichtung der Übernehmerin, diese Zimmer zu beheizen, zu beleuchten und instandzuhalten. Nach § 8 Abs 5 StSUG teilt sich der Höchstsatz auf 60% allgemeiner Lebensunterhalt und 40% Wohnbedarf. Da die Beschwerdeführerin keine Wohnkosten zu tragen hat, fällt bei ihr der 40%ige Anteil für die Befriedigung des Wohnbedarfes weg.

LVwG 47.10-3432/2025 vom 19.12.2025:

Im Rahmen der in § 5 Abs 6 StPBG normierten Pflicht zur Verfolgung von Ansprüchen gegenüber Dritten, soweit die Verfolgung nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar oder mit einem unverhältnismäßigen Kostenrisiko verbunden ist, sind bei Übergabsverträgen neben den Einkommensverhältnissen und Unterhaltsverpflichtungen auch das Vermögen des Übernehmers zu berücksichtigen. Ist der Übernehmer Alleineigentümer einer Liegenschaft, für welches weder ein Veräußerungs-, noch ein Belastungsverbot besteht, wäre eine Veräußerung eines Teiles der Liegenschaft oder eine Belastung der Liegenschaft mit einem Pfandrecht zur Besicherung eines Darlehens zur Finanzierung der 24-Stunden-Betreuung der Beschwerdeführerin grundsätzlich möglich. Angesichts dessen kann nicht von einer Zahlungsunfähigkeit des Übernehmers ausgegangen werden, sodass die Beschwerdeführerin gemäß § 5 Abs 6 StPBG dazu verpflichtet ist, soweit sie die Kosten für die 24-Stunden-Betreuung nicht ohne Gefährdung ihres Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes aus ihren Einnahmen zu decken vermag, den ihr aufgrund des Übergabsvertrags zukommenden Anspruch gegen den Übernehmer auf Bezahlung der 24-Stunden-Betreuung zu verfolgen.